



Merkmale für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

bei begrenzter Aufnahmekapazität in die 5. Klassenstufe

(nach § 63, Absatz 1, Punkt 19 SchulG)

A. Durch Erlass vorgegeben:

1. **Aufnahmekapazität:**

Die Aufnahmekapazität ist durch die Schulaufsicht festgelegt.
Sie beträgt 104 Schülerinnen und Schüler pro Klassenstufe.

2. **Sonderpädagogischer Förderbedarf:**

Bei Einrichtung von Inklusionsklassen wird die Kapazität um jeweils 6 Schülerinnen und Schüler pro eingerichteter Inklusionsklasse reduziert.

3. **Härtefälle:**

Alle Anmeldungen werden vom Schulleiter auf Härtefälle überprüft.
Er stellt fest, ob der Besuch einer anderen Schule unzumutbar wäre.

B. Durch die Schulkonferenz beschlossene Merkmale:

1. **Überfachliche Kompetenzen:**

20% der Plätze der festgelegten Aufnahmekapazität wird für Schülerinnen und Schüler mit besonderen überfachlichen Kompetenzen vergeben. Dabei werden aus dem Entwicklungsbericht zum Übergang an die weiterführenden Schulen der jeweiligen Grundschule die Kriterien „Selbstständigkeit“, „Anwendung von Methoden“ und „Teamfähigkeit“ herangezogen. Sie müssen mindesten 2-mal mit „fast immer“ und höchstens 1-mal mit „überwiegend“ bewertet worden sein.

Sollten mehr als 20% der Schülerinnen und Schüler diese Kriterien erfüllen werden als zusätzliche Kriterien mit der Bewertung „fast immer“ zunächst „Engagement“ und dann nachrangig „Konzentration“ herangezogen. Unter den verbliebenen Schülerinnen und Schülern, die alle Kriterien erfüllen, entscheidet das Los.

2. **Geschwisterkinder:**

Geschwisterkinder werden aufgenommen, wenn ein älteres Geschwisterkind derzeit die Schule besucht .

3. **Losverfahren:**

Die restlichen freien Plätze werden über ein Losverfahren vergeben.

Sind unter den Kindern Geschwisterkinder (z.B. Zwillinge), und wird eines der Geschwisterkinder gezogen, wird das Aufnahmeverfahren unterbrochen und setzt bei Punkt B2 neu ein.